

Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.03 "Warnitz - Silberberg"

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung beschließt die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44.03 „Warnitz - Silberberg“, bestehend aus dem Text (Teil B) als Satzung :

Geltungsbereich der Planänderung

Gesamtes Plangebiet

Teil A Planzeichnung

- unverändert -

Teil B Text

Die textliche Festsetzung I.5.2 (Nebenanlagen) entfällt. (§ 9 (1) 2 BauGB)

Verfahrensvermerke

1. Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen worden.

Der Aufgabenbereich von Behörden und Trägern öffentlicher Belange wird von der Planänderung nicht berührt.

Der Hauptausschuß hat am den Entwurf der Planänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Planänderung, bestehend aus den textl. Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vombis zum während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

alternativ:
Zur Bebauungsplanänderung sind keine Anregungen eingegangen.

Die Stadtvertretung hat am die Bebauungsplanänderung, bestehend aus den textl. Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Stadtvertretung hat die Begründung zur Bebauungsplanänderung gebilligt.

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin

2. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin

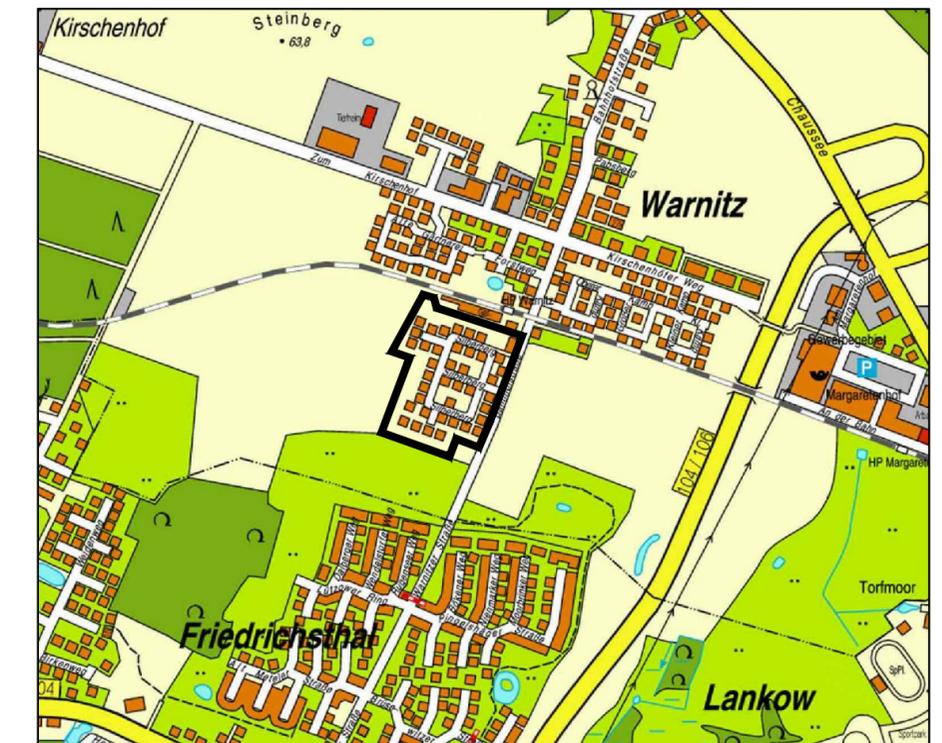
3. Der Satzungsbeschuß sowie die Stelle, bei der die Planänderung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin



Übersichtsplan



Bebauungsplan Nr. 44.03 "Warnitz - Silberberg"

2. Änderung im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB

Stand: 15.01.2014